

Kurztitel

Kriegsmaterialgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 540/1977 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 57/2001

§/Artikel/Anlage

§ 3a

Inkrafttretensdatum

13.06.2001

Außerkräftretensdatum

30.06.2001

Text

§ 3a. (1) In den ersten sechs Monaten jeden Jahres hat die Bundesregierung dem Rat für auswärtige Angelegenheiten eine Übersicht der im vorangegangenen Jahr gemäß Abs. 3 übermittelten Übersichten und gemäß Abs. 4 und 5 ergangenen Mitteilungen zu erstatten.

(2) Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten kann im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens nach § 1 zu Fragen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 gehört werden; in diesen Fällen steht auch dem Bundesminister für Inneres die Befugnis zu, die Einberufung dieses Rates zu verlangen.